

Germany-Erfurt: Database services

OJ S 6/2022 10/01/2022

Contract award notice

Services

Legal Basis:

Directive 2014/24/EU

Section I: Contracting authority

I.1. Name and addresses

Official name: Freistaat Thüringen vertreten durch das Thüringer Finanzministerium

Postal address: Ludwig-Erhard-Ring 7

Town: Erfurt

NUTS code: DEG01 Erfurt, Kreisfreie Stadt

Postal code: 99099

Country: Germany

Contact person: Thüringer Landesrechenzentrum Vergabestelle

E-mail: vergabe@tlrz.thueringen.de**Internet address(es):**Main address: <http://www.thueringen.de>Address of the buyer profile: <https://verwaltung.thueringen.de/evergabe>**I.4. Type of the contracting authority**

Regional or local authority

I.5. Main activity

General public services

Section II: Object

II.1. Scope of the procurement**II.1.1. Title**

JURIS Fachportal Steuern

Reference number: TFM-V-21-034

II.1.2. Main CPV code

72320000 Database services

II.1.3. Type of contract

Services

II.1.4. Short description

Bereitstellung eines webbasierten juristischen Auskunftssystems mit vorrangig steuerrechtlichen Inhalten im Geschäftsbereich des Thüringer Finanzministeriums (Thüringer Finanzverwaltung) in Erweiterung des für die gesamte Landesverwaltung beschafften internen juristischen Auskunftssystems (juris Rechtsportal).

II.1.6. Information about lots

This contract is divided into lots: no

II.1.7. Total value of the procurement

Value excluding VAT: 1,00 EUR

II.2. Description

II.2.2. Additional CPV code(s)

72300000 Data services, 72322000 Data management services

II.2.3. Place of performance

NUTS code: DEG01 Erfurt, Kreisfreie Stadt

II.2.4. Description of the procurement

Bereitstellung eines webbasierten juristischen Auskunftssystems mit vorrangig steuerrechtlichen Inhalten im Geschäftsbereich des Thüringer Finanzministeriums (Thüringer Finanzverwaltung) in Erweiterung des für die gesamte Landesverwaltung beschafften internen juristischen Auskunftssystems (juris Rechtsportal).

II.2.5. Award criteria

Price

II.2.11. Information about options

Options: no

II.2.13. Information about European Union funds

The procurement is related to a project and/or programme financed by European Union funds:
no

II.2.14. Additional information

Section IV: Procedure

IV.1. Description

IV.1.1. Type of procedure

Award of a contract without prior publication of a call for competition in the Official Journal of the European Union in the cases listed below

- The works, supplies or services can be provided only by a particular economic operator for the following reason:
 - absence of competition for technical reasons

Explanation:

Gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. c VgV können öffentliche Auftraggeber Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn der Auftrag nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann wegen des Schutzes von ausschließlichen Rechten, insbesondere von gewerblichen Schutzrechten. Ausschließlichkeitsrechte sind z.B. Vertriebslizenzen, Patente, Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte (Gabriel u.a., Handbuch Vergaberecht, S. 284). Die Ausnahmeregelung ist auch dann anwendbar, wenn das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Der öffentliche Auftraggeber ist frei in seiner Entscheidung, was er beschaffen möchte (Leistungsbestimmungsrecht), sofern die Bestimmung durch den Auftragsgegenstand sachlich gerechtfertigt ist, der Auftraggeber dafür nachvollziehbare objektive und auftragsbezogene Gründe für die per se

wettbewerbsbeschränkende Definition seines Beschaffungsgegenstandes angibt, solche Gründe tatsächlich vorhanden sind, und die Bestimmung folglich willkürfrei getroffen worden ist sowie die Bestimmung andere Wirtschaftsteilnehmer nicht diskriminiert (Gabriel a.a.O. S. 285). Zusätzlich enthält § 14 Abs. 6 VgV die Voraussetzung, dass es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung gibt und der mangelnde Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der Auftragsvergabeparameter ist.

Bezüglich der wesentlichen Komponenten des Fachportals Steuerrecht kann der Auftragsgegenstand, d.h. die Bereitstellung eines webbasierten juristischen Informationssystems mit dem beschriebenen Inhalt, tatsächlich nur von der juris GmbH erbracht werden.

Die steuerrechtlichen Verwaltungsvorschriften der Länder und des Bundes, die nur für den Dienstgebrauch bestimmt sind, das Fachinformationssystem Betriebsprüfung NfD sowie die Arbeitshilfen Praxishandbuch Finanzverwaltung und Materialsammlung zur Prüfung von Auslandsbeziehungen werden ausschließlich durch die juris GmbH elektronisch in Form einer recherchierbaren, verlinkten Datenbanklösung angeboten. Es handelt sich um durch die Finanzverwaltungen der Länder und des Bundes selbst erstellte Inhalte. Diese werden nicht verwaltungsintern elektronisch aufbereitet, sondern durch die Dokumentationsstelle des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) zum Zwecke der Dokumentation für die Finanzverwaltungen ausschließlich an die juris GmbH übermittelt. Die juris GmbH besitzt damit das alleinige Vertriebsrecht dieser Inhalte in Form eines juristischen Auskunftssystems. Sie übernimmt die technische Aufbereitung und fortlaufende Pflege der Daten im System und bietet den Datenbestand im Modul Fachportal Steuerrecht NfD den Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder entgeltlich zur Nutzung an.

Der Leistungsgegenstand kann weder von einem anderen Anbieter noch auf andere Weise beschafft werden. Der Freistaat Thüringen hat keinen Einfluss darauf, über welchen Anbieter das BZSt eine elektronische Bereitstellung der benötigten Arbeitsmittel realisiert, so dass eine Diskriminierung anderer Wirtschaftsteilnehmer durch den Auftraggeber ausgeschlossen ist. Eine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung ist mangels anderer Anbieter nicht gegeben.

IV.1.3. Information about a framework agreement or a dynamic purchasing system

IV.1.8. Information about the Government Procurement Agreement (GPA)

The procurement is covered by the Government Procurement Agreement: no

IV.2. Administrative information

IV.2.8. Information about termination of dynamic purchasing system

IV.2.9. Information about termination of call for competition in the form of a prior information notice

Section V: Award of contract

Contract No: TFM-V-21-034

Title:

JURIS Fachportal Steuern

A contract/lot is awarded: yes

V.2. Award of contract

V.2.1.

Date of conclusion of the contract

17/12/2021

V.2.2. Information about tenders

Number of tenders received: 1

Number of tenders received from SMEs: 0

Number of tenders received from tenderers from other EU Member States: 0

Number of tenders received from tenderers from non-EU Member States: 0

Number of tenders received by electronic means: 1

The contract has been awarded to a group of economic operators: no

V.2.3. Name and address of the contractor

Official name: juris GmbH

Town: Saarbrücken

NUTS code: DEC01 Regionalverband Saarbrücken

Country: Germany

The contractor is an SME: no

V.2.4. Information on value of the contract/lot

Initial estimated total value of the contract/lot: 1,00 EUR

Total value of the contract/lot: 1,00 EUR

V.2.5. Information about subcontracting**Section VI: Complementary information**

VI.3. Additional information

a) Die Einreichung des Angebotes hat unter Verwendung des Formblattes Angebotsschreiben, das Bestandteil der Vergabeunterlagen ist, zu erfolgen.

b) Kommunikation: Die Beantwortung von Bieterfragen sowie die Bereitstellung von geänderten Vergabeunterlagen erfolgt ausschließlich über die E-Vergabe-Plattform (www.evergabeonline.de).

c) Der Auftraggeber behält sich vor, den Zuschlag auf das Erstangebot auch ohne vorherige Verhandlungen zu erteilen.

VI.4. Procedures for review**VI.4.1. Review body**

Official name: Thüringer Landesverwaltungsamt / Geschäftsstelle der Vergabekammer

Postal address: Jorge-Semprún-Platz 4

Town: Weimar

Postal code: 99423

Country: Germany

VI.4.3. Review procedure

Precise information on deadline(s) for review procedures:

§135 Abs. 1 u. 2 GWB:

1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber.

a) gegen § 134 verstoßen hat oder

b) den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.

2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als 6 Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union. Bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

§ 160 Abs. 1-3 GWB:

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein;

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach §97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

VI.5. Date of dispatch of this notice

05/01/2022